



Gebäudeenergieberater
Ingenieure Handwerker e.V.

Baden-Württemberg

Stuttgart, den 31.10.22

GIH Baden-Württemberg e.V. • Elwertstr. 10 • D-70372 Stuttgart

Ministerium für Umwelt, Klima und
Energiewirtschaft Baden-Württemberg
Postfach 103439 • 70029 Stuttgart

Novellierung des Klimaschutzgesetzes Baden-Württemberg

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns bei Ihnen für die Gelegenheit, zur Novellierung des Klimaschutzgesetzes Baden-Württemberg Stellung nehmen zu dürfen.

Als landesweit größte Interessenvertretung unabhängiger Energieberater:innen begrüßen wir, dass das Klimaschutzgesetz und damit verbunden das EWärmeG, die Landesbauordnung und Weitere angepasst werden sollen. Viele der vorgeschlagenen Maßnahmen im Gebäudesektor befürworten wir und hoffen, dass diese in der angedachten oder noch verschärften Form umgesetzt werden. Zwei Dinge möchte wir initial hervorheben: Zum einen hoffen wir, dass die Namensänderung in „Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz“ nicht die Prioritätenliste umkehrt, das Hauptaugenmerk sollte weiterhin auf einer möglichst frühzeitigen Minimierung der Emissionen liegen, zum anderen mangelt es uns an konkretisierten Energieeffizienzmaßnahmen. Leider obliegt hier die Gesetzgebung primär dem Bund im Rahmen des Gebäudeenergiegesetzes, welches in dieser Hinsicht schwächelt. Umso wichtiger ist es, dass Baden-Württemberg die Bedeutung von Energieeffizienz herausstellt und diese, wie auch Nachhaltigkeit, als Grundlage der Fördermittelvergabe heranzieht.

Wir unterstützen die Priorisierung von Wärmenetzen und Wärmepumpen, die sich aus dem KSG und der Änderungen am EWärmeG und der Landesbauordnung ergeben. Gleichzeitig ist hier mit Augenmaß vorzugehen, da in einigen Konstellationen weder Wärmenetz noch Wärmepumpe möglich sind. Hier sollten weiterhin ökologisch sinnvolle Alternativen unterstützt werden.

Dennoch betrachten wir die Anpassung des EWärmeG im Hinblick auf Wärmepumpen als teilweise problematisch. Grundsätzlich ist die Erleichterung der Anwendung in Bestandsgebäuden positiv, allerdings muss dies an striktere Kontrollen des richtigen Einbaus und bestenfalls auch an die Durchführung von Effizienzmaßnahmen gekoppelt werden.

Die Anforderungssenkung für Wärmenetze betrachten wir als sehr sinnvoll, dies setzt allerdings auch eine Beschleunigung der kommunalen Wärmeplanung und der Dekarbonisierung und des Ausbaus der Netze voraus.

Die **Anpassung der Landesbauordnung** ist im Kontext des Klimaschutzgesetzes und des EWärmeG einleuchtend und sinnvoll. Besonders die Änderung von § 3, der nun die Bedeutung von Klimaschutz, erneuerbaren Energie und Energieeffizienz hervorhebt, heißen wir gut.

Elwertstraße 10
70372 Stuttgart
Tel 0711 794 885 99
Fax 0711 900 576 16
info@gih-bw.de
www.gih-bw.de

GIH Baden-Württemberg e.V. • Elwertstr. 10 • D-70372 Stuttgart

Zur Photovoltaik-Pflicht: Im Energieberatungsalltag trifft man häufig auf Leute, die Photovoltaik aus verschiedensten Gründen ablehnen. Um hier möglichen Konflikten aus dem Weg zu gehen, müssen „Mikro“-Contractoren entstehen, die die komplette Bürokratie und Installation übernehmen können. Ansonsten drohen notwendige Dachsanierungen aufgeschoben und somit keine Photovoltaik-Anlagen installiert zu werden.

Schattenpreis-Verordnung: Die Einführung eines CO₂-Schattenpreis kann im Gebäudesektor eine Lenkwirkung entfalten, dazu muss zum einen ein angemessener Preis pro tCO₂ festgesetzt werden, zum anderen ein vernünftiges Informationssystem darüber, wie der Schattenpreis anzuwenden ist, entstehen. Im Rahmen der Möglichkeiten der Landesregierung sollte die Limitation auf Gebäude der öffentlichen Hand, nach Optimierung des Verfahrens, aufgehoben und auf private Gebäude erweitert werden.

So könnten beispielsweise die Förderprogramme der L-Bank dahingehend geändert werden, dass der CO₂-Schattenpreis darin berücksichtigt werden muss. Hierzu ist es unerlässlich, dass bereits bei öffentlichen Gebäuden die Preisvorgaben des Umweltbundesamtes auf nachvollziehbare und vor allem replizierbare Weise angewendet werden können. Gleichzeitig ist zu klären, wer im Planungsprozess für die Erfassung des Schattenpreises zuständig ist.

Zu § 9 (2): Wir begrüßen, dass Nachhaltigkeit als Kriterium für die Fördermittelvergabe herangezogen werden soll. Es gilt hier genauer zu skizzieren, wie dies quantifiziert werden soll, wer zuständig ist und inwiefern eine Kopplung an den Schattenpreis möglich ist. Viele Energieberatende sind bereits wegen der QNG-Zertifizierung dabei, sich im nachhaltigen Bau fortzubilden, hier sollten Synergieeffekte genutzt werden.

Zu § 14: Es eröffnet sich die Frage, ob ein solches Register lediglich Förderprogramme und Maßnahme des Landes enthalten sollte oder ob nicht auch privatwirtschaftlich durchgeführte Projekte darin aufgeführt werden sollten. Für den Gebäudesektor böte sich z. B. auch die Integration der geplanten digitalen Gebäudeakte an, um den Fortschritt im Gebäudesektor messen zu können. Zudem würde dies als vernünftige Grundlage für digitale Tools fungieren, die über die Klimawirksamkeit und Wirtschaftlichkeit einzelner Maßnahmen Auskunft geben könnten.

Schließen möchten wir mit Verweis auf **§ 20:** Die Bedeutung von Energieeffizienz und Einsparmaßnahmen für das öffentliche Interesse und die öffentliche Sicherheit wird hier hervorgehoben. Dies sollte sowohl in der Landespolitik als auch insbesondere in der Bundespolitik klarer herausgestellt werden und entsprechend in legislative Prozesse und die Gestaltung der Fördermittel einfließen.

